



25.03.2024

---

# Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis spätestens am 1.07.2024 an [philippe.wyss@sbfi.admin.ch](mailto:philippe.wyss@sbfi.admin.ch)

---

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

## STELLUNGNAHME VON:

Name / Firma / Organisation / Amt : Aargauischer Lehrerinnen- und Lehrerverband alv, Entfelderstrasse 61, 5001 Aarau

Kontaktperson : Beat Gräub

Datum : 05.06.2024



## 1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung:

### **Kommentare / Bemerkungen**

Den vorliegenden Vorschlag haben wir intensiv angeschaut und geben gerne unsere Kommentare und Einschätzungen ab. Wir stellen fest, dass der Rahmenlehrplan recht offen formuliert ist. Dies muss nicht schlecht sein, weil es die Möglichkeit eröffnet, dass die Schulen in ihren Schullehrplänen die Inhalte konkretisieren können.

Wichtig scheint uns allerdings, dass die allgemeinbildenden Inhalte nicht ausschliesslich in einem separaten Fach unterrichtet werden müssen, sondern, dass insbesondere die meistgewählte Berufslehre «KV» wie bisher die ABU-Inhalte in den Fachunterricht integrieren kann.

Der Satz auf Seite 7 des Entwurfs Rahmenlehrplan «Sie folgt einer gemässigt konstruktivistischen und interdisziplinären Didaktik», ist grundsätzlich in Ordnung. Die didaktischen Vorgaben sollten aber nicht noch enger werden. Welche Didaktik im konkreten Fall angemessen ist, kann und muss die Lehrperson entscheiden. Sie hat die dazu notwendigen Informationen und kennt bspw. die Klasse und die zeitlichen Rahmenbedingungen.

Wenn vermehrt ein selbstorganisierter, konstruktivistischer Ansatz gewählt werden soll, muss man sich bewusst sein, dass dies zeitintensiv ist. Es stellt sich somit die Frage, ob nicht in denjenigen Berufen, die keine Niveaus haben und das Zeugnis somit keinen selektionierenden Charakter hat, von einer Semester- auf eine Jahrespromotion gewechselt werden soll?

## 2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

<b>Art.</b>	<b>Abs. &amp; Lit.</b>	<b>Kommentare / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
1		Unseres Erachtens sollte der ABU-Unterricht wie bisher neben einem separaten Fach auch in den ordentlichen Fächern integriert werden können. Insbesondere in der meistgewählten Lehre «KV» ist dies momentan so. Dies hat sich bewährt. Die letztes Jahr eingeführte KV- Reform basiert ebenfalls auf einem integrierten Ansatz.	Es ist ein Absatz zwei einzufügen «Der ABU-Unterricht kann in einem separaten Fach durchgeführt werden oder in den Fachunterricht integriert sein.»
5	1	Wiederum muss gesagt werden, dass die Unterrichtsinhalte ABU auch integriert in den Fachbereich geprüft werden können.	Zusätzlicher Satz «Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung kann in die Fachprüfungen integriert werden.»
5	3	Hier muss der erste Satz ergänzt werden für den Fall, dass die Allgemeinbildung in den Fachunterricht integriert ist.	Statt «Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung wird mit einer Note bewertet.» Neu «Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung wird mit einer Note bewertet. Wenn der Qualifikationsbereich



			Allgemeinbildung in den Fachunterricht integriert ist, ist die Allgemeinbildung angemessen zu berücksichtigen.»
6	1	In denjenigen Berufen, in welchen der ABU-Unterricht in einem separaten Fach unterrichtet wird, sollte die Schlussprüfung beibehalten werden. Wenn ABU integriert geführt wird, ist in der Schlussprüfung eine angemessene Berücksichtigung zu beachten	Ergänzung: Art. 6 Abs. 1 Die Note im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung ergibt sich bei Berufen mit separierter, ABU-Unterricht: a. bei der zweijährigen beruflichen Grundbildung aus der Erfahrungsnote Allgemeinbildung und <b>der Schlussprüfung. Beide Noten werden</b> auf eine ganze oder halbe Note gerundet; b. bei der drei- und vierjährigen beruflichen Grundbildung aus dem Mittel der Summe der Erfahrungsnote Allgemeinbildung, der Note für die Abschlussarbeit <b>und der Schlussprüfung. Das Mittel aus Erfahrungsnote und Abschlussarbeit wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Die Note der Schlussprüfung auf halbe Noten.</b> <b>Zusätzlich ein lit. d)</b> <b>Wenn der ABU-Unterricht in den Fachunterricht integriert ist, sind die ABU-Teile in der Schlussprüfung angemessen zu berücksichtigen.</b>
8		Wiederum sollte der Fall eingefügt werden, dass die Allgemeinbildung integriert in den Fachunterricht stattfindet.	
9		Es stellt sich die Frage, ob dafür ABU-Lektionen während des Unterrichts zur Verfügung gestellt werden sollen. Ausserdem würde auch ein vertiefendes Gespräch von 20 statt 30 Minuten reichen.	Statt «Schlussarbeit» Neu «Abschlussarbeit»
13	2	Die Berufs- bzw. Lehrpersonenverbände müssen ebenfalls in den Prozess eingebunden werden. Bedauerlicherweise werden die Lehrpersonen in Reformen der Berufsbildung oft vor vollendete Tatsachen gestellt, weshalb immer wieder Reformen umzusetzen sind, die in der schulischen Praxis schlecht funktionieren. Dies schwächt die Berufsbildung als Ganzes.	Statt «Es zieht die Verbundpartner mit ein...» Neu «Es zieht die Verbundpartner und die Berufsverbände der Lehrpersonen mit ein...»



### 3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

<b>Seite</b>	<b>Kap./ Art.</b>	<b>Kommentare / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
6	3.3	<p>Wiederum sollte die Möglichkeit gegen sein, die Allgemeinbildung statt in einer separaten Prüfung zu prüfen, in die Fachprüfungen zu integrieren.</p>	<p>Statt «Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung ist ein eigener Qualifikationsbereich des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung der beruflichen Grundbildungen (Abs. 1). Das in dieser Verordnung geregelte Qualifikationsverfahren gilt für sämtliche Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfungen der beruflichen Grundbildung.»</p> <p>Neu Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung ist ein eigener Qualifikationsbereich des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung der beruflichen Grundbildungen (Abs. 1). Falls die Allgemeinbildung in den Fachunterricht integriert ist, wird die Allgemeinbildung ebenfalls integriert geprüft.</p> <p>Das in dieser Verordnung geregelte Qualifikationsverfahren gilt für sämtliche Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfungen der beruflichen Grundbildung. Vorbehalten bleiben wiederum jene Lehrgänge, in denen die Allgemeinbildung in die Fachbereiche integriert war.</p>
8	3.4	<p>Neben den Verbundpartnern sollten die Berufs- bzw. Lehrpersonenverbände zwingend miteinbezogen werden. Damit kann verhindert werden, dass Reformen umgesetzt werden, die in der schulischen Praxis schwierig umsetzbar sind und somit bei den Lehrpersonen wenig Akzeptanz haben.</p> <p>Dies ist in der Vergangenheit immer wieder passiert und schwächt die Berufsbildung gegenüber den Mittelschulen, wo die Lehrpersonen und ihre Verbände typischerweise eine hohe Mitsprache haben.</p>	<p>Statt «...zieht das SBFI die Verbundpartner bei und berücksichtigt...»</p> <p>Neu «...zieht das SBFI die Verbundpartner und die Berufsverbände der Lehrpersonen bei und berücksichtigt...»</p>



#### 4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:

Seite	Kapitel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
7	2.3	Die Didaktik sollte nicht noch enger vorgegeben werden. Die Lehrperson, die alle konkreten Fakten kennt, soll die Didaktik situativ entscheiden können. Wenn vermehrt selbstorganisiert, konstruktivistisch gearbeitet werden soll, stellt sich in Berufen mit nur einem EFZ-Niveau und somit ohne Selektion die Frage nach einer Jahrespromotion.	
7 (alter RLP)	3.1 (alter RLP)	Im letzten Abschnitt heisst es, dass der RLP den Berufsfachschulen Freiheiten in der Organisation des allgemeinbildenden Unterrichts haben. Dies ist im neuen RLP nicht mehr drin. Müsste aber wieder hineinkommen.	